

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Camping-Interieur-Versicherung (CI 2021)



Fassung 09.2021

Der berechnigte Inhaber dieses Versicherungsscheins ist als Mieter und berechtigter Fahrer eines von RentalHolidays vermittelten Wohnmobils, Campers oder Wohnwagens zu den nachstehenden Versicherungsbedingungen versichert (versicherte Person).

RentalHolidays ist Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
Allgemeine Bestimmungen	2
Der Versicherungsumfang	2
1 Wer ist versichert?.....	2
2 Welche Reise ist versichert?.....	2
3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?	2
Die Versicherungsdauer	2
4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	2
Der Versicherungsbeitrag.....	2
5 Wann müssen Sie den Versicherungsbeitrag bezahlen?.....	2
6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	2
Der Leistungsfall	2
Weitere Bestimmungen	3
8 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?.....	3
9 Wie gestaltet sich ein Abtretungsverbot?.....	3
10 Welches Recht ist anzuwenden?	3
11 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?	3
Camping-Interieur-Versicherung	3
12 Was ist versichert?	3
13 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	3
14 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?	3
15 Was ist nicht versichert?	4

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Wer ist versichert?

Sie als Mieter eines über RentalHolidays vermittelten Wohnmobils, Campers oder Wohnwagens sind versicherte Person dieses Vertrages. Weiterhin mitversichert sind:

- a) Ihre mitreisenden Familienangehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und/oder
- b) sonstige namentlich benannte Mitreisende.

2 Welcher örtliche Geltungsbereich ist versichert?

Für Ihre versicherte Reise besteht Versicherungsschutz europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln).

Nicht versichert sind Reisen in die Russische Föderation.

Die Versicherungsdauer

3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des gemieteten Fahrzeugs an die versicherte Person..

3.2 Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der versicherten Reise max. nach 6 Wochen.

3.3 Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn

3.3.1 Die Versicherung für die gesamte geplante Reise abgeschlossen wurde und

3.3.2 sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, für die Sie nicht verantwortlich sind (z. B. weil Sie nicht transportfähig sind). **7**

4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch:

4.1.1 Streik, Kernenergie, Maßnahmen der Staatsgewalt (z. B. Einreiseverweigerung)

4.1.2 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche wenn

a) diese Ereignisse schon bei Ihrer Einreise bestanden oder

b) Sie bei Ausbruch nicht in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ausgereist sind. Wenn Sie die Reise nicht beenden können aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie über diesen Zeitraum hinaus versichert.

c) Sie aktiv an diesen Ereignissen teilnehmen

4.1.3 ABC-Waffen oder ABC-Materialien

4.2 Auf Reisen in Gebiete, für die zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland besteht, sind Sie nicht versichert. Wenn Sie sich bei Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort befinden, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Wenn Sie die Reise nicht beenden können aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie über diesen Zeitraum hinaus versichert.

4.3 Führen Sie einen Schaden vorsätzlich herbei, ist dieser nicht versichert.

4.4 Auf Expeditionen sind Sie nicht versichert.

4.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.5.1 Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland bestehen und

4.5.2 diese auf Sie oder uns direkt anwendbar sind oder dem Versicherungsschutz entgegenstehen

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diesen keine europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen

Der Versicherungsbeitrag

5 Wann müssen Sie den Versicherungsbeitrag bezahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

5.6 Der einmalige Beitrag ist von Ihnen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

5.7 Tritt der Versicherungsfall ein, müssen wir nur leisten, wenn der einmalige Beitrag bezahlt ist oder wenn RentalHoliday als Versicherungsnehmer kein Verschulden daran trifft, dass der Beitrag nicht gezahlt wurde. Dies muss uns RentalHoliday nachweisen.

6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

6.1 Der in Rechnung gestellte einmalige Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Der Leistungsfall

7 Was müssen Sie im Schadenfall tun?

7.1 Allgemeine Obliegenheiten

Sie müssen den Schaden

a) im Versicherungsfall beschreiben und nachweisen (Ereignis und Umfang). Dafür müssen Sie uns wahrheitsgemäß jede Auskunft geben, die nötig ist, um den Sachverhalt zu klären, und uns ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen.

b) durch ein Übergabeprotokoll und Fotos vom Schaden nachweisen.

7.2 Besondere Obliegenheiten

a) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

b) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die unserer Ansicht nach für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

c) Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie

fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

- e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte Besondere Obliegenheiten.

7.3 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung vor bzw. bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 8 oder 9 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weitere Bestimmungen

8 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

8.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

8.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

9 Wie gestaltet sich ein Abtretungsverbot?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

10 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
Die Vertragssprache ist deutsch.

11 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

11.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

11.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie

zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder dem Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

11.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

Camping-Interieur-Versicherung

12 Was ist versichert?

12.1 Umfang

Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts oder die der unter Ziff. 1 genannten mitreisenden Personen aufgrund nachfolgenden Schadenereignisses:

- a) Beschädigungen der Innenverkleidung und der fest eingebauten Einrichtungsgegenstände des Mietfahrzeuges während der bei RentalHoliday gebuchten Reise (siehe Buchungsbestätigung).
- b) Mitversichert sind Schäden an Hubbetten

12.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist auf 2.500 EUR begrenzt

12.3 Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Schadenfall vereinbart.

13 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Das Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Vermieters des Fahrzeuges unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

14 Welchen Umfang hat unsere Leistungspflicht?

14.1 Umfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

14.2 Subsidiärklausel

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz:

Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die durch Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

14.3 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir

zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

14.4 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

15 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Haftpflicht-Ansprüche

- a) die aufgrund Ihrer vertraglichen oder sonstigen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- b) gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen.
- c) des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person.
- d) wegen Schäden am Außengehäuse von Wohnwagen, Campern und Wohnmobilen (inkl. faltbarer Übernachtungsmöglichkeit), An- und Aufbauten etc.
- e) wegen Schäden an motorischen Einrichtungen des Kfz (inkl. Slide-Out-Technik)
- f) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
- g) wegen Schäden infolge von Verkehrsunfällen
- h) wegen Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu.
- i) wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung.
- j) gegen Sie als Halter und Hüter von Tieren.
- k) die mit dem vorsätzlichen Begehen einer Straftat im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Nicht versichert sind weiterhin Vermögensschäden, selbst wenn sie Folgeschäden eines vorausgegangenen Sachschadens sind.